

(von 537) c. 3, weiss noch nichts von einem gesetzlichen *coniudex*, sondern kennt nur den von Fall zu Fall erbetenen und gegebenen. Erst durch Novelle 86 ist also der Bischof zum gesetzlichen Mitrichter des *iudex suspectus* erklärt.

An der Erklärung der westgothischen Gesetze aus Nachbildung der Novelle können wir festhalten, trotzdem wir anerkennen müssen, dass der westgothische Gesetzgeber nicht überall die wahre Bedeutung der Bestimmungen seiner römischen Vorlage genau erkannte, den Begriff der Rechtsverweigerung weiter fasste und namentlich der Verdächtigkeit des Richters eine andere Bedeutung beilegte als Justinian.

Nach justinianischem Recht konnte gegen den verdächtigen Richter nur vor Einlassung in den Process, vor der *litis contestatio* vorgegangen werden. Das hat erst Justinian eingeführt durch die undatierte Constitution Cod. III, 1, 12 § 1. Noch November 530 musste er sogar die irrige Annahme zurückweisen, dass die *recusatio* des *iudex suspectus* vor der *litis contestatio* verboten sei, Cod. VII, 45, 16. Schon im Februar 531 aber und wieder 537 konnte er auf sein eigenes Gesetz hinweisen, nach welchem das Verfahren gegen den *iudex suspectus* nur vor der *litis contestatio* gestattet sein sollte, Cod. III, 1, 16. Nov. 53, 3 (Iul. c. 47). War der verdächtige Richter ein *iudex delegatus* oder *datus*, so konnte nach justinianischem Recht die beschwerte Partei den Richter *recusieren*; worauf an seine Stelle ein *arbitrarius* gewählt werden sollte¹. Wurde ein richtender Magistrat für *suspectus* erklärt, so konnte ein anderer Richter statt seiner vom *princeps* erbeten werden, oder ein Mitrichter neben ihm².

Chindasvind und Ervig gehen dagegen von der Voraussetzung aus, dass das Verfahren wegen Verdächtigkeit des Richters in jedem Stadium des Processes vor und nach der Urtheilsfällung möglich sei³, und kennen als Folge der Verdächtigkeitserklärung die Appellation, welche offenbar in der Regel — wie die Ausnahme in II, 1, 24 zeigt — Suspensiveffect hatte.

Eine solche *appellatio a iudice suspecto* ist dem

1) Cod. Iust. III, 1, 16. 18. 2) Cod. Iust. III, 1, 14 § 1; Nov. 53, c. 3. 3) L. Vis. II, 1, 24: 'qui suspectum iudicem habere se dixerat . . . completis prius, que per iudicium statuta sunt' u. s. w.; II, 1, 30 B: 'si . . . aut iniuste iudicaverint aut perversam voluerint in quolibet ferre sententiam'.